

Rubrik: ePublikation für Gemeinden und Städte

Unterrubrik: Baugesuch

Publikationsdatum: KABDA 14.10.2026, **Mehrfache Veröffentlichung:** 21.10.2026

Öffentlich einsehbar bis: 14.10.2027

Meldungsnummer: AM-DA50-0000007019

Publizierende Stelle



Einwohnergemeinde Stettlen, Bernstrasse 116, 3066 Stettlen

Baugesuch – Baupublikation, Stettlen

1. Veröffentlichung

Titel des Bauprojekts

Baupublikation

Projektbeschreibung

Bauherrschaft: Christine und Stephan Werlen, Alpenstrasse 11, 3066 Stettlen

Projektverfasser: Walther Energieplanung GmbH, Michel Walther, Mühlestrasse 39, 3053 Münchenbuchsee

Bauvorhaben: Ersatz der bestehenden Ölheizung und Elektrowarmwassererwärmer durch eine neue Erdsondenwärmepumpe.

Standort: Alpenstrasse 11, 3066 Stettlen, Parzelle-Nr. 798

Gewässerschutzbereich: üB

Zone: Wohnzone (W1)

Ausnahme: Bauen im Strassenabstand (Art. 80 SG)

Rechtsmittel / Einsichtnahme

Auflage- und Einsprachefrist: 13. November 2026

Auflage- und Einsprachestelle: Gemeinde Stettlen, Bernstrasse 116, 3066 Stettlen

Elektronischer Zugriff: <https://www.portal.ebau.apps.be.ch/public-instances?municipality=20904>

Es wird auf die Gesuchsakten und die aufgestellten Profile verwiesen.

Allfällige Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind schriftlich und begründet im Doppel innerhalb der Auflagefrist bei der Bauverwaltung, Bernstrasse 116, 3066 Stettlen einzureichen.

In Kollektiveinsprachen und vervielfältigten oder weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer befugt ist, die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten. Fehlt diese Angabe bei Kollektiveinsprachen, gilt die erstunterzeichnete Person als Vertretung (Art. 35 BauG).

Lastenausgleichsansprüche, die innert der Einsprachefrist nicht angemeldet werden, verirken (Art. 31 Abs. 4 Bst. a Baugesetz).

Begriff des Lastenausgleichs gemäss Art. 30 und 31 Baugesetz:

Nutzt ein Grundeigentümer einen Sondervorteil, der ihm durch eine Ausnahmegewilligung, eine Überbauungsordnung oder sonst wie in wesentlicher Abweichung von den örtlichen Bauvorschriften zulasten eines Nachbarn eingeräumt ist, so hat er diesen Nachbarn zu entschädigen, wenn die Beeinträchtigung erheblich ist.

Bauverwaltung Stettlen

Kontaktstelle

Einwohnergemeinde Stettlen
Bernstrasse 116
3066 Stettlen

Auflage- und Einsprachefrist

Ablauf der Frist: 13.11.2026